

Herr
Bernhard ECKER
St. Ulrichsplatz 6
1070 Wien

Betrifft: Dienstaufsichtsbeschwerde nach § 37

Sehr geehrter Herr ECKER!

Mit Bezugnahme auf Ihre Eingabe vom 20. April 2016, teilt die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit, dass ihre Dienstaufsichtsbeschwerde unter AZ Jv 3637/16m-17 geführt wird.

Oberstaatsanwaltschaft Wien
Im Auftrag
Hofrat Dr. Michael KLACKL, Erster Oberstaatsanwalt
Wien, 25. April 2016

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Vorsteherin der Geschäftsstelle



BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung

BE Konfliktmanagement | St. Ulrichsplatz 6 | 1070 Wien

STANDORTE 

Bernhard Ecker

St. Ulrichsplatz 6
1070 Wien
Österreich

Tel. +43 (0)664 498 7394
Fax +43 (0)1 25330333458

Ludwigstraße 8
80539 München
Deutschland

Tel. +49 (0)89 206021206
Fax +49 (0)89 206021610

info@bekm.eu

Oberstaatsanwaltschaft Wien
- z. Hd. Herr HR Dr. Klackl -
Schmerlingplatz 11

1011 Wien

01. August 2016

AZ: Jv 3637/16m-17 ; Begründung zur Dienstaufsichtsbeschwerde nach § 37

Sehr geehrter Herr HR Dr. Klackl,

im Folgenden liefern wir die Begründung für die o. g. Dienstaufsichtsbeschwerde (Jv 3637/16m-17) gegen u. a. Herrn OStA Michael Schön nach:

Die Beschwerde bezieht sich in erster Linie auf das von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zur AZ 14 St 25/15t (14 St 17/12m) wegen des Verdachts der §§ 146 ff, 168a StGB, § 15 KMG geführte Ermittlungsverfahren gegen die Lyoness Europe AG und andere Beschuldigte.

Derzeit bereiten wir zudem Namens und im Auftrag unserer Kunden einen Amtshaftungsanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz gegen die WKStA und OStA Schön vor, da durch die nachlässig geführten Ermittlungen unseren durch Lyoness geschädigten Kunden ein Schaden in Millionenhöhe entstanden ist.

Nachdem das bereits 2011 von OStA Schön eingeleitete Ermittlungsverfahren **nach Ablauf von 4 Jahren** noch immer nicht zu einer Anklage geführt hatte, war es nicht weiter verwunderlich, dass die Beschuldigten jeweils Anträge auf Einstellung des Verfahrens, Hubert Freidl am 13.05.2015 (ON 717) und die Lyoness Europe AG am 06.08.2015 (ON 1071) stellten.

OStA Schön erstellte einen am 21.07.2015 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelten Entwurf eines Strafantrages, welcher allerdings am 07.09.2015 wegen **gravierender Formalfehler und elementarer inhaltlicher Mängel** zurückgestellt werden musste (ON 1142).

In der Begründung wird ausgeführt:

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 21. Juli 2015, AZ 14 St 17/12m, AZ 14 St 25/15t, wird der Entwurf des Strafantrages mit dem Ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG) zurückgestellt, nach dem

BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

Inhaltsverzeichnis die Überschrift Begründung einzufügen und diese nach dem für die Anklagebegründung geltenden - und hier heranzuziehenden - Grundsatz der Zusammenfassung und Beurteilung des sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebenden Sachverhalts als geraffte Darstellung und resümierende Bewertung auf den für den Anklagetenor relevanten Sachverhalt zu beschränken (vgl Birklbauer/Mayrhofer, WK-StPO § 211 Rz 33 bis 35), in beweismäßiger Hinsicht aber - unter Entfall der zusammenhanglosen Auflistung aller Beweismittel - vor allem in Bezug auf die subjektive Tatseite in verständlicher Form illustrativ zu ergänzen. Auch die rechtlichen Ausführungen werden um die Darlegung der verschiedenen Rechtsmeinungen zu kürzen und auf die selbst angestellten Erwägungen zu beschränken sein. Zu den übrigen korrekturbedürftigen Schreib- bzw Tippfehlern wird auf die farblichen Markierungen im zurückgestellten Entwurf des Strafantrages verwiesen.

Es fehlen also schon einmal die entsprechende Gliederung und die gebotene geraffte Darstellung des Sachverhalts samt resümierender Bewertung, während in pleonastischer Form Beweismittel zusammenhanglos aufgelistet werden. Auch mangelt es an der nachvollziehbaren Darstellung der subjektiven Tatseite. Sogar Schreib- und Tippfehler wurden erst gar nicht berichtet.

OStA Schön blieb nun nach Einlangen des Verbesserungsauftrags am 09.07.2015 weiterhin säumig und verbesserte den Strafantrag nicht, obwohl ihm von der Oberstaatsanwaltschaft ohnehin ein **verbesserter Entwurf des Strafantrags**, sogar unter Verwendung von farblichen Markierungen zurückgestellt worden war. Es wäre also nur eine, keinen besonderen Aufwand erfordernde Korrektur der ohnehin vollständig aufgezeigten Formalfehler vorzunehmen gewesen. Doch OStA Schön erledigte diese „Hausaufgabe“ aus unerklärlichen Gründen nicht.

Als also nach Ablauf von mehr als zwei Monaten noch immer kein verbesserter Strafantrag eingebracht worden war, stellte das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 18.11.2015 zu 317 HR 124/14 h das Ermittlungsverfahren gegen Hubert Freidl und die Lyoness Europe AG wegen des Verdachts des schweren gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall StGB und der Ketten- oder Pyramidenspiele nach § 168a Abs 1 und 2 StGB gemäß § 108 Abs 1 Z 2 StPO teilweise ein (ON 1170).

Lediglich bezüglich des Verdachts nach § 15 Abs 1 Z 1 KMG wurden die Einstellungsanträge abgewiesen, da sich zu diesem Tatvorwurf die Weiterführung der Ermittlungen als notwendig erwies und überdies im Hinblick auf die Dauer und den Umfang des bisherigen Verfahrens dessen Fortsetzung noch gerechtfertigt erschien.

Das Straflandesgericht zeigt in seinem Beschluss schwerwiegende Mängel des Ermittlungsverfahrens und auch Fehler in der inhaltlichen Aufbereitung des Aktes und Begründung der Tatvorwürfe auf:

Seite 8:

Die Unterscheidung der verschiedenen Mitgliedschaftsvarianten im Lyoness-System ist im gegenständlichen Ermittlungsverfahren relevant, zumal von der WKStA lediglich das „Anzahlungssystem“ einer strafrechtlichen Überprüfung unterzogen wird, sohin der Umstand, dass die Businesskunden bzw. Premium-Mitglieder durch das Tätigen von Anzahlungen auf Gutscheine und das Anwerben weiterer Mitglieder in den Genuss eines Vermögensvorteils gelangen können und ob der geleisteten Anzahlung – dem „Einsatz“ – auch ein gleichwertiger Gegenwert gegenübersteht (vgl AS 3 in ON 600, AS 57 in ON 828).

BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

Seite 10:

Die Ausführungen der WKStA, nämlich dass dieses Tatbestandsmerkmal des Einsatzes durch die Leistung einer – zumeist in der Höhe von EUR 2.000,-- geleisteten – Anzahlung als Vorleistung bereits erfüllt und die Anzahlung nur durch weitere Tätigkeit (Einkauf oder Restzahlung) zu retten sei, da eine Gleichwertigkeit zum Zeitpunkt der Leistung nicht vorliege, lassen sich dahingehend aus dem gesamten Akteninhalt nicht schlüssig nachvollziehen.

Seite 11:

Anhand des derzeitigen Ermittlungsstandes lässt sich somit nicht feststellen, dass dem Beschuldigten ein strafbares Verhalten iSd § 168a StGB vorgeworfen werden kann. Zu den weiteren Ermittlungsschritten, derer es nach Ansicht der WKStA noch bedürfe, bevor über eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens entschieden werden könnte, ist auszuführen, dass diese Erhebungen bereits größtenteils durchgeführt worden sind.

Seite 12:

Da die WKStA in ihren Stellungnahmen zu den Einstellungsanträgen der Beschuldigten nicht näher auf den Tatbestand des schweren gewerbsmäßigen Betruges eingegangen ist, und – soweit aus dem Aktenbestand ersichtlich – eine Gewinnchance auch nicht vorgetäuscht wurde, ergibt sich auch keine Strafbarkeit wegen Betruges (vgl Rainer in SbgK § 146 S 132).

Seite 13:

Aus dem gesamten bisherigen Ermittlungsverfahren, das seit 11.5.2012 (ON 28) geführt wird, lässt sich jedoch kein die Führung von (weiteren) Ermittlungen rechtfertigender Tatverdacht für die von der WKStA ins Treffen geführte Beurteilung der Handlungen des Beschuldigten, nämlich dass dieser ein Gewinnerwartungssystem iSd § 168a StGB in Gang gesetzt, fortgeführt, weiter entwickelt oder gefördert habe, schlüssig ableiten.

Seitdem diese Entscheidung – wohlweislich die Beschlagnahme betreffend – ergangen ist, ist der Ermittlungsakt zwar um eine Fülle an weiteren Eingaben und Urkunden angewachsen, jedoch ergab sich dadurch keine Intensivierung eines über den Anfangsverdacht hinausgehenden Verdachts in Richtung § 168a StGB oder gar des Betruges (wobei sich die WKStA im Übrigen in ihrer Stellungnahme auch nicht weiter mit einer allfälligen Strafbarkeit der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen nach §§ 146 ff StGB auseinander setzte).

Zwar bedarf es zur Führung eines Ermittlungsverfahrens keines „dringenden“ oder „konkreten“ Tatverdachts, ein einfacher Tatverdacht ist ausreichend, jedoch muss sich dieser auf logisch nachvollziehbare Art und Weise aus dem bisherigen Ermittlungsverfahren ableiten lassen.

Das Ermittlungsverfahren ist einzustellen, wenn sich ergibt, dass auf Grundlage der bisherigen Verfahrensergebnisse, des Gewichtes der vorgeworfenen strafbaren Handlung und der bisherigen Dauer und Intensität des Ermittlungsverfahrens eine Fortsetzung des Verfahrens nicht zu rechtfertigen ist, weil auch weitere Ermittlungen eine "Verdichtung" bzw. "Erhärtung" der Verdachtslage nicht mehr erwarten lassen (vgl Fabrizy, StPO¹² § 108 Rz 3).

Obwohl nach Zurückstellung des Strafantrages (eingelangt bei der WKStA am 09.09.2015) über die Einstellungsanträge noch nicht entschieden worden war, ist eine Verbesserung des Strafantrags bis zum 19.11.2015 – aus unerklärlichen Gründen – nicht erfolgt. Bis zur

BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

Entscheidung des LG für Strafsachen Wien wäre noch genügend Zeit gewesen wäre, den Strafantrag zu verbessern und **somit die Einstellungsanträge der Beschuldigten gemäß § 201 Abs 3 StPO gegenstandslos zu machen.**

Obwohl sich im Vergleich zu anderen Strafverfahren eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Geschädigten als Privatbeteiligte angeschlossen haben (weit mehr als 600!) und die Schadenssumme allein hinsichtlich der dem Strafverfahren beigetretenen Privatbeteiligten einige Millionen Euro ausmacht, lässt die Qualität des Ermittlungsverfahrens mehr als zu wünschen übrig.

Einvernommen wurden offenkundig nur Zeugen, die der Sphäre der Beschuldigten zuzurechnen sind, somit nur „Entlastungszeugen“ der Beschuldigten, während trotz entsprechender Beweisanbote **keiner von Hunderten Privatbeteiligten einvernommen** wurde.

Die von den Privatbeteiligten vorgelegten Unterlagen wurden nicht in Augenschein genommen, während das von den Beschuldigten vorgelegte enorm umfangreiche Urkundenmaterial einer ausführlichen Begutachtung unterzogen wurde.

Es wurde eine langatmige und aufwändige **Expertise (ON 319)**, welche versuchte anhand der (primär zivilrechtlich relevanten) AGBs und der leugnenden Verantwortungen der Beschuldigten sowie der Entlastungszeugen das System Lyoness zu erklären, anstatt rein die offenkundigen tatbestandsmäßigen Handlungen zum Beweis der Tatvorwürfe zu objektivieren. Es wird überflüssiger Weise, umständlich und realitätsfern versucht, von vornherein auf Intransparenz, Zweideutigkeit, Missverständlichkeit und Benachteiligung ausgelegte Geschäftsbedingungen zu erklären, was wohl an sich in die Prüfungskompetenz der Zivilgerichte fällt.

Maßnahmen der Sicherstellung und Beschlagnahme oder etwa die dringend gebotene Einsicht in die EDV wurden nicht verfügt oder formfehlerhaft begründet.

Naturgemäß konnten bei solcherart geführter Ermittlungstätigkeit keine relevanten Ergebnisse zur weiteren Aufklärung des Tatvorwurfs gewonnen werden, sondern ermöglichten es den Beschuldigten unbehelligt das System noch erweitern und verhalfen somit dem System zu noch mehr (nicht rückzahlbaren) Einnahmen.

Selbst der Beschuldigte Freidl gesteht in ON 73 (Seite 4) zu, dass man durch eigene Einkäufe die in Aussicht gestellten Vermögensvorteil nicht erlangen kann:

*„Wir haben in Österreich derzeit 9000 Leute, die sich in einer Karrierestufe befinden, die meisten natürlich in der Karrierestufe 1. In die Karrierestufe 2 komme ich, in dem ich ein Einkaufsvolumen innerhalb meiner Gruppe generiere, dh ich habe genug Einkaufsvolumen, das wird bei uns in Punkte umgerechnet und wenn sie diese Punkte haben, die durch ihre Empfehlungen entstanden sind, kommen Sie in die nächste Karrierestufe. **Durch meine eigenen Einkäufe kann ich es nicht.** Für die aktive Tätigkeit wird ausschließlich das Einkaufsvolumen der eigenen Einkaufsgruppe gewertet, nicht das eigene Einkaufsvolumen. Das eigene Einkaufsvolumen spiegelt sich wieder im Verbuchungsprogramm, dh das binäre Buchungsprogramm und in der Karriere geht's um das Gesamtvolumen.“*

Das Mitglied wird somit über die zum wesentlichen Verkaufsargument der „Einkaufsgemeinschaft“ gemachten Tatsache getäuscht, nämlich durch eigene Einkäufe nämlich Gewinne und Karriere zu machen. Da die Zahlung, zu welcher er veranlasst wird, nicht

BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

rückforderbar ist, wurde er am Vermögen geschädigt, die Beschuldigten aber dadurch bereichert.

Dabei haben die Privatbeteiligten in deren Anschlussklärungen sowie auch in eigens eingebrachten Schriftsätzen unter Anschluss von Urkunden Tatsachen aufgeführt, welche insbesondere den Tatvorwurf des schweren gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall StGB erhärten.

Allerdings wurde keiner von diesen Privatbeteiligten als Zeuge einvernommen. Dabei hat jeder der Privatbeteiligten in seiner Anschlussklärung **seine Einvernahme zum Beweis für das Vorliegen der Tatvorwürfe, insbesondere des Betrugs beantragt**. Auch alle weiteren angebotenen sowie tauglichen und naheliegenden Beweisanträgen wurde ohne nähere Begründung nicht nachgekommen, obwohl deren Durchführung mit keinem nennenswerten Verfahrensaufwand verbunden gewesen wäre, vielmehr zur Wahrheitsfindung sogar entscheidend beigetragen hätte.

Hervorgehoben seien hier insbesondere die ON 491, 497, 549, 551, 552, 565, 567, 569, 843, 851, 852, 853, 854 sowie 1103.

Der PB zu ON 551, 552 hat unter anderem in die Länderbeteiligung Türkei investiert und musste feststellen, dass es in seiner Positionsübersicht eine auffällige Position 18 gibt, welche der "türkischen Ländermatrix" zugeordnet wurde. Durch die dem Schriftsatz angeschlossene Urkunde wurde unter Beweis gestellt ist ersichtlich, dass das System durch Mitarbeiter von Lyonesse manipuliert und händisch befüllt wurde. Es wurden also die Positionen nicht – wie von Lyonesse beworben und stets behauptet - automatisch/maschinell von "Oben nach Unten" besetzt, sondern auffällig viele weitere Positionen an die Position 18 angehängt.

Es wurde unter anderem die Einvernahme des Rene Hofer beantragt, welcher bis dato unmotiviert nicht einvernommen wurde. Im weiteren stellt der Lyonesse-IT-Spezialist - Herr Stephan Kochauf - eine Schlüsselfigur bei den Systemmanipulation dar. Er würde einem Ermittlungsdruck sicher nicht standhalten und die Systemmanipulationen auf Anweisung einräumen können.

Aufgrund **weiterer Anzeigen (etwa ON 843, 851)** hätte die WKStA die Ermittlungen wegen des Tatvorwurfs des Betrugs intensivieren müssen.

Beweisanträgen zur Einvernahme von Zeugen zur Erhärtung des Betrugsvorwurfs (ON 1103) wurde ohne ersichtlichen Grund nicht nachgekommen.

Mit beispielsweise ON 565 und 569 wurden Zahlungen für Verrechnungssystem Amerika, Türkei und Asien belegt, bei welchen sich die Beschuldigten unrechtmäßig in den oberen Rängen der Pyramide in diesen Ländern selbst positioniert und sich die Gewinne aus den Anzahlungen der Kapitalgeber zugeteilt hatten. Die Kapitalgeber in den unteren Rängen der Pyramide konnten somit die versprochenen Gewinne nicht erhalten, sofern überhaupt jemals geplant war, diesen auch tatsächlich Gewinne zukommen zu lassen, was angesichts der Konstruktion des Systems und der Art der Bewerbung der Länderbeteiligungen ernsthaft in Zweifel gezogen werden muss. Die Länderpakete dienten ausschließlich der Zuführung neuen Kapitals in das System und damit einerseits der Aufrechterhaltung des Systems und andererseits auch der Bereicherung der Beschuldigten.

BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

Die Beschuldigten haben Anzahlungen bzw. Länderbeteiligungen für "Indien" verkauft, allerdings wurde dieses Land niemals "eröffnet", sodass schon zwangsläufig keine Einkaufsgemeinschaft (auch nicht nach der Rechtsansicht des LG für Strafsachen) vorliegen kann, da eine Erwirtschaftung der Aufzahlung auf die Anzahlung durch Eigen- oder Fremdeinkäufe niemals möglich ist. Inzwischen ist „Indien“ auch von der „Lyonesse-Country-List“ entfernt worden. Recherchen vor Ort ergaben, dass inzwischen jedwede Tätigkeit von Lyonesse von den Behörden untersagt wurden. Am 15. Mai 2015 wurde die Lyonesse India Private Ltd. (Registration-N. 280270) gegründet, deren Gesellschaftszweck sich einzig auf Buchhaltung beschränkt. In den USA ist von Lyonesse lediglich noch eine minimalisierte Vertretung in Fort Lauderdale zu finden, jedoch wird weiterhin mit dem US-Markt geworben und rechnerisch mit geradezu phantastischen Zahlen weitere Personen geschädigt. Im Verkauf einer Beteiligung an einer Einkaufsgemeinschaft für ein Land, in welchem eine solche gar nicht existiert, liegt eine glatte Täuschungshandlung vor. Eine Sicherstellung der Unterlagen etc. würde dies belegen.

Wie aus den von den PB vorgelegten Belegen ersichtlich, sind eine Unzahl von Anzahlungen mit der Widmung für Indien erfolgt. Davon sind zum Beispiel die PB ON 564, 591 betroffen, deren angebotene Einvernahme niemals erfolgte bzw. deren vorgelegte Urkunden keiner Sichtung hinsichtlich strafrechtlicher Relevanz unterzogen wurden.

Der Nachtragsanzeige vom 13.10.2015 ON 1134 im Zusammenhang mit dem Fussballclub "Rapid" folgten offenkundig überhaupt noch keine Ermittlungen. Die Anzeige wurde sogar im Original entnommen und eine neue Aktenzahl angelegt, damit offenkundig im bereits anhängigen Ermittlungsverfahren die Säumnis bei den Ermittlungen nicht auffällt und auch bei diesem neuen Akt, ein ordentlich geführtes Ermittlungsverfahren unterlassen werden konnte.

OStA Schön erhob zwar am 04.12.2015 eine Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluss (ON 1175), doch da war es bei Weitem schon zu spät.

Es kam, wie es kommen musste: Der Beschwerde wurde mit Beschluss vom OLG Wien vom 12.04.2016 ON 1270 nicht Folge gegeben.

Die auszugsweise wiedergegebenen Ausführungen des OLG Wien sind selbsterklärend:

Zum Verdacht nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall und 168a Abs 1 und 2 StGB:

Zu den Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach § 168a Abs 1 StGB wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in der Entscheidung des Beschwerdegerichts vom 16. April 2015 (ON 627) verwiesen.

Seit der vorzitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien erbrachte das Ermittlungsverfahren jedoch keinen Hinweis darauf, dass das „Anzahlungssystem“ innerhalb der Einkaufsgemeinschaft „Lyonesse“ - **nur dieses wird seitens der WKStA inkriminiert (S 3 in ON 600)** – davon abhängig gemacht wurde, dass die, eine Anzahlung leisten den Mitglieder oder die System-Organisatoren weitere Mitglieder anwerben oder die neu Angeworbenen eine Anzahlung leisten hätten müssen. Hinzu tritt, dass die in der vor genannten Entscheidung und im bekämpften Beschluss angeführten Alternativmöglichkeiten, die Restsumme auf die Anzahlung zu erwirtschaften, bestanden.

Zu einer Strafbarkeit nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall StGB ist auf die schlüssigen Ausführungen des Erstgerichts zu verweisen (BS 12), wonach sich aus dem bisherigen Ermittlungsverfahren keine ausreichenden Hinweise dafür ergeben haben, dass

tatbestandsmäßige Täuschungshandlungen stattgefunden hätten und führte die WKStA in ihrer Beschwerde (S 28 in ON 1175) ausdrücklich aus, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen erhobener Betrugsvorwürfe nur deshalb angefochten zu haben, weil ein identer Lebenssachverhalt (Idealkonkurrenz) zum Vorwurf nach § 168a StGB anzunehmen sei, weshalb eine Teileinstellung nicht möglich wäre.

Da die Anklagebehörde auch keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen anführen konnte, welche zu neuen Rückschlüssen zu den genannten Beweisthemen führen könnten, sohin ein weiteres Beweisverfahren keine Erkenntnisse zum Sachverhalt bzw. eine Intensivierung des Verdachts erwarten lassen, **mussten** die Beschwerden gegen die vom Erstgericht vorgenommene Einstellung des Strafverfahrens wegen §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall; 168a Abs 1 und 2 StGB erfolglos bleiben.

Den völlig unzureichenden Ermittlungen des OStA Schön ist es zuzuschreiben, dass überhaupt eine Einstellung nach § 108 Abs 2 Z 1 StPO in Frage, weil auf Grundlage des bisherigen Verfahrens, des Gewichts der vorgeworfenen strafbaren Handlung und der bisherigen Dauer und Intensität des Ermittlungsverfahrens eine Fortsetzung des Verfahrens nicht zu rechtfertigen ist, weil eine weitere Konkretisierung bzw. Erhärtung der Verdachtslage, die eine Beendigung des Verfahrens durch Diversion oder Anklage zulassen würde, **überhaupt nicht mehr erwartet werden konnte**.

Somit konnten die Beschuldigten lauthals über die Medien verkünden, dass kein Pyramidenspiel vorliegt, z.B.

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160419_OTS0189/lyoness-kein-pyramidensystem

..... und das lukrative Geschäft mit den Anzahlungen mit neuem Namen (**Austrian Customer Cloud**) sanktionslos fortführen.

Die vorwerfbar Unzulänglichkeiten im Ermittlungsverfahren ziehen sich wie ein roter Faden durch den Strafakt.

Es bereits vorher in unzulänglicher Weise versucht worden, die auf dem Konto vom Beschuldigten Hubert Freidl befindlichen Vermögenswerte bis zu einer Höhe von EUR 89.800,92 gemäß § 115 Abs 1 Z 3 StPO zu beschlagnahmen. Aufgrund unzureichendem Antrag des OStA Schön hatte das Landesgerichts für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 19.05.2014 das betreffende Konto beschlagnahmt (ON 338). Mit Beschluss vom 15.09.2014 ON 449 hatte das Oberlandesgericht Wien diesen Beschluss infolge **Begründungsmängeln** aufgehoben und die Verfahrensergänzung aufgetragen. Es war unter anderem nicht einmal ausgeführt worden, welcher Verdacht welcher strafbaren Handlung nun Basis der Beschlagnahme bzw. des Verfalls sein sollte.

Über Antrag von OStA Schön wurden mit Beschluss vom 20.01.2015 ON 556 erneut gemäß § 115 Abs 1 Z 3 StPO die auf dem angeführten Konto befindlichen Vermögenswerte bis zu einer Höhe von EUR 89.800,92 durch Drittverbote und bestimmte den Deckungsbetrag gemäß § 115 Abs 5 leg.cit. in derselben Höhe beschlagnahmt.

Wiederum wurden die Voraussetzungen einer Beschlagnahme im Sinne des § 115 Abs 1 StPO nicht ausreichend begründet, sodass das OLG Wien in seiner kassatorischen Entscheidung vom 16.04.2015 ON 627 dem Erstgericht erneut die Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen musste.

BE Konfliktmanagement

Wir ärgern uns für Sie! Kreativ in der Lösungsfindung!

In seiner Entscheidung musste – zwecks Vermeidung von Wiederholungen – nur mehr auf seine bereits im ersten Aufhebungsbeschluss gemachten Ausführungen in der vom 15.09.2014 (ON 449) verweisen, weil offensichtlich erneut die Voraussetzungen einer Beschlagnahme im Sinne des § 115 Abs 1 StPO unrichtig beurteilt wurden.

Es wurde erneut aufgetragen, nach Verfahrensergänzung abermals über den Antrag auf Beschlagnahme zu entscheiden, wobei insbesondere eine Stellungnahme abgefordert wurde, aus welchen Gründen **bloß das „Anzahlungssystem“** des Unternehmens „Lyoness“ als tatbestandsmäßig nach § 168a StGB betrachtet werden sollte.

Ein Antrag des OStA Schön auf neuerliche Beschlagnahme blieb allerdings aus, was umso mehr verwundert, weil ein entsprechend engagierter Staatsanwalt bei derartigen Sachverhalten gewöhnlich wiederholt entsprechende Anträge einbringt, bis eben das gewünschte Ergebnis erzielt wird.

Der Grund für die unterlassene Weiterverfolgung kann daher wohl nur in der Nachlässigkeit der Ermittlungstätigkeit gelegen sein, weil die erneute Antragstellung einer Verhärtung der Verdachtslage und somit weiterer zielführender Ermittlungen bedurft hätte, welche man offenkundig nicht der Mühe wert fand.

Überhaupt bleibt unerklärlich, warum sich der OStA Schön nur auf das Anzahlungssystem konzentriert, wo sich doch aus dem gesamten Akt ergibt, dass seitens der Beschuldigten Malversationen, insbesondere Systemmanipulationen zu Lasten der Geschädigten erfolgten (z.B. Aussagen der Zeugen Hendrich und Huber in ON 219).

Auch gab es den Verdacht der Intervention bei der Strafverfolgungsbehörde und der Nötigung von Zeugen (ON 265), was sogar als Anlass für eine Anzeige am 23.03.2015 gegen den Vertreter des Beschuldigten Hubert Freidl führte, auch hier wurde dem nicht nachgegangen und die beantragten Zeugen nicht einvernommen. Es wurde gegen diesen nur ein eigener Straftakt bei der WKStA zur AZ 14 St 8/15t eröffnet und hinsichtlich einzelner Vorwürfe an die StA Graz abgetreten und angesichts der trotz schwerwiegender Vorwürfe an den Tag gelegten Zurückhaltung bei den Ermittlungen erwartungsgemäß schließlich eingestellt.

Die nur beispielhaft aufgezeigten Unzulänglichkeiten im Ermittlungsverfahren sind nicht auf allenfalls unrichtige Rechtsauffassungen zurückzuführen, sondern auf grobe Säumnisse bei der Ermittlungstätigkeit und möge daher der aufgezeigte Sachverhalt als Anlass einer dienstrechtlichen Überprüfung des Verhaltens von OStA Michael Schön genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

B. Ecker

BE Konfliktmanagement